Was ist der Aktionsplan?

Der Aktionsplan soll ausgehend von einem Basisjahr die jährlichen Maßnahmen zum kontinuierlichen Ausbau des barrierefreien Angebots von Mediendiensteanbieterinnen und Mediendiensteanbietern über einen dreijährigen Zeitraum darstellen.

Die Darstellung hat dabei getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport zu erfolgen. Ausgenommen sind dabei Livesendungen.

Ein Aktionsplan erfasst zum Beispiel den Zeitraum 2021-2023. Als Referenzjahr würde dann das Jahr 2020 dienen und im Jahr 2021 müssten bereits erste Maßnahmen zum Ausbau des Angebots gesetzt worden sein.

Kontakt

Beschwerdestelle der RTR GmbH
M: beschwerdestelle@rtr.at | T: 01 / 580580
barrierefreiheit.rtr.at

barrierefreiheit.rtr.at

Beschwerdeportal

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Medieninhaber:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
Tel.: +43 1 58058-0 | Fax: +43 1 58058-9191 | E-Mail: rtr@rtr.at

© Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2021

www.rtr.at

RTR

Barrierefreiheit Rundfunk

Wir kümmern uns darum.

www.rtr.at

RTR

Informationen zur Barrierefreiheit

In Österreich leben mehr als 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen. Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit
- Menschen mit Hörbehinderung
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Das Ziel von Barrierefreiheit im Medienbereich ist, Medien für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu machen.

Erst der barrierefreie Zugang zu Medieninhalten gibt Menschen mit Behinderung die Möglichkeit einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Übersicht über barrierefreie Angebote bei audiovisuellen Medien:

1. Untertitel
richten sich vor allem an Menschen mit Einschränkungen des Hörvermögens. Außerdem kann der Einsatz von Untertiteln Menschen unterstützen, die Deutsch lernen.

2. Gebärdensprache
stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, in der Menschen mit Hörbehinderungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik und Körperhaltung.

3. Audiodeskription
(auch als „Hörfilm" bezeichnet) ist eine akustische Beschreibung des Gesehenen, um Videos und Bildmaterial für Menschen mit Sehbehinderungen erfassbar zu machen.

4. Einfache Sprache
hat klare Regeln. Sie ist von kurzen Sätzen, einfachen Wörtern, simpler Grammatik und reduziertem Wortschatz geprägt. Fremdwörter oder Fachbegriffe werden vermieden oder gesondert erklärt. Auch die optische Gestaltung der Texte kann zum einfacheren Verständnis beitragen.

Welche Verpflichtungen habe ich aufgrund des AMD-G?

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G) vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieterinnen und Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten.

Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendiensteanbieterinnen und Mediendiensteanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen sogenannten Aktionsplan zu erstellen.

Von dieser Verpflichtung sind Mediendiensteanbieterinnen und Mediendiensteanbieter ausgenommen, wenn mit dem audiovisuellen Mediendienst (also einem Fernsehprogramm oder einem Abrufdienst) im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 500.000 Euro Umsatz erreicht wurde. Ebenfalls ausgenommen sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Fernsehprogrammen, die nur auf lokale oder regionale Inhalte ausgerichtet sind.